

MERKBLATT
Informationen der Stadt Kierspe zum
Elternbeitrag in der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024

Für die Betreuung Ihrer Kinder in einer Offenen Ganztagschule (OGS) in Kierspe haben Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in der OGS der Stadt Kierspe regelt das Verfahren zur Festsetzung der Beiträge.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen des Vorjahres und ist gestaffelt nach den Einkommensgruppen

Elternbeitragstabelle	Jahreseinkommen		monatlicher Beitrag
Ab 01.08.2024	bis	20.000 €	60 €
	bis	40.000 €	90 €
	bis	60.000 €	135 €
	bis	80.000 €	170 €
	bis	100.000 €	190 €
	über	100.000 €	210 €

Einkommen: Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Dazu zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Jahresbruttogehalt abzgl. Werbungskosten)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Fortwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (z.B. Unterhaltsleistungen, zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, Renten und Versorgungsbezüge, Leistungen nach dem SGB II und SGB III, sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z.B. Krankengeld Leistungen nach SGB XII, Wohngeld)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kierspe als Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG werden ab dem dritten Kind von dem ermittelten Einkommen abgezogen. **Anrechnungsfrei** bleiben Kindergeld und ein bestimmter Betrag des Elterngeldes.

Verändert sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer, wird ein fiktives Jahreseinkommen errechnet und zu Grunde gelegt (durchschnittliches Einkommen der letzten 3 Monate). Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgt zu Beginn des nächsten Monats.

Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn ein Beitragspflichtiger sich selbst durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

Ermäßigungen: Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die OGS besuchen, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (jeweils vom 01.08. bis zum 31.07.) bzw. der Monat, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird oder das Betreuungsverhältnis endet.

Werden die Einkommenserklärung oder die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
--